

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus

Die Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus vom 16. September 1975 / 21. Juli 1972, in der Fassung vom 22.09.2011 / 04.07.2012

zwischen dem

Rheingau-Taunus-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach

und der

Stadt/Gemeinde XXX
vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand XXX

wird wie folgt geändert:

§1

§ 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus wird in Absatz 3 (neu) wie folgt ergänzt:

„Der Kreis ist zuständig für die Abstimmung und den Erlass von Rahmenvorgaben nach § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG).“

§2

§ 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus erhält folgende neue Fassung:

„Diese Vereinbarung endet am 31.12.2028. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, wenn nicht eine der beiden Parteien sie mindestens zwei Jahre vorher schriftlich kündigt. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Empfänger maßgebend.“

§ 3

Alle übrigen Bestimmungen der Vereinbarung gelten unverändert fort.

xxxxxxxxxxx, den _____

Bad Schwalbach, den _____

Bürgermeister

Landrat

Erste Stadträtin / Erster Stadtrat

Dezernent